Die Gewerbeabfallverordnung gilt seit 1. August 2017

GewAbfV https://www.gesetze-im-internet.de/gewabfv 2017/

Pflicht zur getrennten Sammlung

Die Pflicht zur getrennten Sammlung gewerblicher Siedlungsabfälle sowie bestimmter Bau- und Abbruchabfälle ist die Grundpflicht der Gewerbeabfallverordnung.

Bisher werden im gewerblichen Bereich häufig Abfälle gemeinsam erfasst, obwohl eine separate Erfassung sinnvoll, umweltschonend und kostengünstiger ist. Die novellierte Gewerbeabfallverordnung schreibt daher die getrennte Sammlung vor und lässt eine gemischte Erfassung von Abfällen nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zu.

Die Gewerbeabfallverordnung richtet sich deutschlandweit an alle Gewerbebetriebe. Das Ziel ist: mehr Getrennthaltung für ein hochwertiges Recycling.

Getrennt zu erfassende Materialien:

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- Papier, Pappe, Karton
- Holz
- Glas
- Bioabfälle
- Kunststoffe
- Metalle
- Textilien

Weitere Fraktionen wie Verpackungen, Elektrogeräte und Altöl müssen ebenfalls getrennt erfasst werden, fallen aber bei Zuführung in ein Rücknahmesystem unter andere Rechtsvorschriften.

Bau- und Abbruchabfälle

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gips-Basis
- Beton
- Zieael
- Fliesen und Keramik

Dokumentationspflichten

1. Die getrennte Sammlung der verschiedenen Abfallfraktionen muss für jede Anfallstelle des Betriebes dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist über Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, sowie über Liefer- oder Wiegescheine und ähnliche Dokumente, welche eine getrennte Abfallerfassung belegen, vorzunehmen.

- 2. Weiterhin muss die Überführung bzw. Zuführung des Abfalls zum Recycling dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss durch eine **Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt**, erfolgen. Die Erklärung hat Name, Anschrift und Abfallmasse sowie den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten.
- 3. Für den Fall, dass von der Pflicht die Abfälle getrennt zu sammeln abgewichen wird, muss ebenfalls eine Dokumentation erfolgen, welche diese Abweichung begründet.

Die gesamte Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch rückwirkend für maximal drei Jahre vorzulegen. Gegebenenfalls muss die Dokumentation auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen

Die Pflicht, die oben genannten Abfälle getrennt zu sammeln, entfällt, sofern dies technisch nicht möglich ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung zum einen dann, wenn für eine Aufstellung der verschiedenen Abfallbehälter nicht genug Platz zur Verfügung steht. Zum anderen zählt eine getrennte Sammlung dann als technisch nicht möglich, wenn die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt wird und der Besitzer somit keine Trennung der Materialien gewährleisten kann. Nicht darunter fallen zum Beispiel gemeinsam genutzte Abfallbehälter verschiedener Unternehmen in einem Gewerbepark.

Weiterhin ist die Pflicht der getrennten Abfallsammlung aufgehoben, wenn eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit besteht. Diese liegt dann vor, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung stehen. Dies tritt insbesondere bei sehr geringen Mengen einer Abfallfraktion auf. Als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge sind deutlich weniger als 50 kg/Woche als Summe der Abfallfraktionen anzusetzen.

Sowohl die technische Unmöglichkeit als auch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss durch eine Dokumentation dargelegt werden.

Eine Dokumentationspflicht entfällt für Abfälle auf Baustellen, wenn eine Menge von 10 m³ nicht überschritten wird.

Allgemeine Hinweise und Tipps

• Es sind Anstrengungen zu unternehmen Fehlbefüllung von Abfallbehältern zu verhindern: z.B. durch Hinweisschilder und Mitarbeiterschulungen.

Merkblatt und Musterdokumentation des Landratsamtes Konstanz https://www.lrakn.de/service-und-verwaltung/aemter/abfallrecht-gewerbeaufsicht/abfallrecht

Bei Fragen zur Abfallentsorgung und zur Behälterauswahl / Bestellung in Konstanz

Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz Abfallberatungl Fritz-Arnold-Str. 2 b 78467 Konstanz abfallberatung@ebk-tbk.de 07531 996 188 und 189



Landkreis Konstanz

Merkblatt zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) 2017

Am 01.08.2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Die GewAbfV umfasst den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Verordnung gilt für alle Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle, sowie für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Nach der Gewerbeabfallverordnung besteht generell eine Getrenntsammlungspflicht für folgende Abfallfraktionen (§ 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GewAbfV):

gewerbliche Siedlungsabfälle

- Papier, Pappe & Karton mit Ausnahme Hygienepapier,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle.
- Holz.
- Textilien,
- Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- weitere Abfallfraktionen, die mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind

bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

- Glas (AVV 17 02 02),
- Kunststoff (AVV 17 02 03),
- Metalle, einschl. Legierungen (AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (AVV 17 02 01).
- Dämmmaterial (AVV 17 06 04),
- Bitumengemische (AVV 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02),
- Beton (AVV 17 01 01),
- Ziegel (AVV 17 01 02),
- Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03).

gewerbliche Siedlungsabfälle

- ✓ getrennt gesammelte Abfallfraktionen (siehe Auflistung) sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen
- ✓ getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen ist möglich
- ✓ Getrenntsammlungspflichten nach § 14 Abs. 1 KrWG gelten weiterhin
- ✓ Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht ist immer zu dokumentieren; z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine oder sonstige Dokumente
- ✓ eine Erklärung desjenigen der die Abfälle übernimmt, dass die Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden ist der Dokumentation ebenfalls beizufügen

Ausnahmen:

- Kleinmengen (anfallende Gesamtmenge an Abfällen geht nicht wesentlich über die eines privaten Haushaltes hinaus)
 - Gewerbliche Siedlungsabfälle können mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten erfasst werden, wenn aufgrund geringer Mengen die Erfüllung der Getrenntsammlung bzw. die Pflicht zur Zuführung an eine Vorbehandlungsanlage (bei gemischten Abfällen) wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Getrenntsammlung für einzelne Abfallfraktionen nicht möglich, weil
 - technisch nicht möglich, oder
 - · wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern die Getrenntsammlung bestimmter Abfallfraktionen nicht möglich ist, sind die Gemische unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen. Abfälle nach Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung dürfen in diesen Gemischen nicht, Bioabfälle und Glas nur dann enthalten sein, wenn die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

- ✓ bedeutet keine generelle Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht, sondern lediglich für einzelne Abfallfraktionen
- √ warum nicht getrennt gesammelt wird, muss durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliches dokumentiert werden
- ✓ eine Bestätigung (in Textform) bei erstmaliger Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage, dass die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV eingehalten werden, ist der Dokumentation beizufügen
- ✓ sofern Dritte mit der Beförderung der Gemische zur Vorbehandlungsanlage beauftragt werden, sind diese verpflichtet die Bestätigung einzuholen und dem Abfallerzeuger mitzuteilen, ob die Anforderungen erfüllt werden

Ausnahmen:

- Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage nicht möglich weil,
 - technisch nicht möglich, oder
 - · wirtschaftlich nicht zumutbar.
- Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr beträgt mindestens 90 Masseprozent
 - durch Sachverständigen geprüfter Nachweis ist bis 31.03. des Folgejahres zu erstellen
 - Übergangsvorschrift für 2017: Getrenntsammlungsquote von Mai-Juli 2017 maßgeblich; Nachweis war bis 31.08.2017 vorzulegen
 - Übergangsvorschrift für 2018: Getrenntsammlungsquote August-Dezember 2017 maßgeblich; Nachweis ist bis 31.03.2018 vorzulegen

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern die Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage nicht möglich ist, sind die Abfälle unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. Abfälle nach Kapitel 18 der Abfallverzeichnisverordnung dürfen in diesen Gemischen nicht, Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit die Verwertung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Übergabe zur Verwertung ist zu dokumentieren!

bestimmte Bau- und Abbruchabfälle

- ✓ getrennte gesammelte Abfallfraktionen (siehe Auflistung) sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen
- ✓ getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen ist möglich
- ✓ Getrenntsammlungspflichten nach § 14 Abs. 1 KrWG gelten weiterhin
- ✓ Einhaltung der Getrenntsammlungspflicht ist zu dokumentieren; z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine oder sonstige Dokumente
- eine Erklärung desjenigen der die Abfälle übernimmt, dass die Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden ist der Dokumentation ebenfalls beizufügen

Ausnahme:

Getrenntsammlung für einzelne Abfallfraktionen nicht möglich, weil

- technisch nicht möglich, oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist ebenfalls zu dokumentieren!

Sofern bei Bau- und Abbruchmaßnahmen das Volumen der **insgesamt** anfallenden Abfälle weniger als 10 m³ beträgt, entfällt **nur** die Dokumentationspflicht!

Sofern die Getrenntsammlung bestimmter Abfallfraktionen nicht möglich ist, sind

 Gemische, die hauptsächlich Kunststoffe, Metalle einschl. Legierungen, oder Holz enthalten unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird; Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird)

- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, wenn die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigt oder verhindert wird)
- ✓ bedeutet keine generelle Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht, sondern lediglich für einzelne Abfallfraktionen
- ✓ warum nicht getrennt gesammelt wird, muss durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliches dokumentiert werden
- ✓ eine Bestätigung der Aufbereitungsanlage (in Textform) bei erstmaliger Übergabe, dass dort definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, ist der Dokumentation beizufügen
- ✓ sofern Dritte mit der Beförderung der Gemische beauftragt werden, sind diese verpflichtet die Bestätigung einzuholen und dem Abfallerzeuger mitzuteilen, dass die Anforderungen erfüllt werden
- ✓ gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 04) sind entweder einer Vorbehandlungsanlage oder einer Aufbereitungsanlage zuzuführen (Dokumentationspflichten beachten!)

Ausnahme:

Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage nicht möglich weil,

- technisch nicht möglich, oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar.

Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist ebenfalls zu dokumentieren! Sofern bei Bau- und Abbruchmaßnahmen das Volumen der **insgesam**t anfallenden Abfälle weniger als 10 m³ beträgt, entfällt **nur** die Dokumentationspflicht!

Sofern die Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage nicht möglich ist, sind die Abfälle unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

Die Übergabe zur Verwertung ist zu dokumentieren!

Bitte legen Sie uns die für Ihren Betrieb erforderlichen Dokumentation **innerhalb von 1 Monat** nach Übergabe dieses Merkblattes vor.

Das beigefügte Muster zur Dokumentation kann hierfür verwendet werden, ist jedoch nicht zwingend.

Dokumentation zur Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Unternehmen (Abfallerzeuger) / Ansprechpartner für Rückfragen:

Firme	enname								
Adresse (Straße, PLZ, Ort)			ggfs. abweichender Betriebsstandort						
Ansp	rechpartner (Name, Telefon, ggfs. I	E-Mail)							
I.	Angaben zur Getrenntsammlung								
Folg	ende Fraktionen an gewerbli	chen Sie	dlungsabfällen	werden getrei	nnt erfa	isst:			
	Papier, Pappe, Karton		Glas		Kuns	ststoffe			
	Metalle		Holz		Texti	lien			
	Bioabfälle		Fraktionen die mit Abfällen aus priv. Haushalten vergleichba sind						
Nac	hweis der getrennten Samml	ung durc	h:						
	Entsorgungsnachweise		Liefer-/Wiege	escheine		Entsorgungsverträge			
□ und	Lagepläne		Lichtbilder			Sonstiges (Erläuterung)			
- N - N - b	bereitung zur Wiederverwertu lame und Anschrift des Überi lasse/Menge des Abfalls eabsichtigter Verbleib des Ab	nehmeno ofalls	den	·	aen, m	it tolgendem Mindestinnalt:			
Unte	erlagen liegen bei:	☐ ja	, siehe Anlage(n)					
		☐ ne	ein, werden nac	chgereicht					
	ern alle Abfallfraktionen g eschlossen → weiter bei Unte		gesammelt ur	nd entsorgt	werder	n, ist die Dokumentatior			
II.	Ausnahme Getrenntsam	mlungs	pflicht: Klein	mengen / ge	emisch	nte Erfassung			
	<u>Kleinmengen</u>								
	Nachweis liegt bei:	☐ ja	, siehe Anlage(n)					
		☐ ne	nein, wird nachgereicht						
	Gemischte Erfassung								
Folg	ende Abfallfraktionen gewerk	olicher S	iedlungsabfälle	werden gemis	scht erfa	asst:			
									
Bea	ründung für gemischte Erfass	suna (für	iede nicht aetro	ennt gesamme	elte Fra	ktion gesondert darlegen):			
	getrennte Erfassung technisch nicht möglich, weil:								
_	nur begrenzte, räumliche Verhältnisse								
	_	☐ öffentlich zugängliche Anfallstelle							
	_	sonstige Gründe:							

	getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:							
			ng, insbesondere wegen g gemischte Sammlung und					
	sonstige Gründe:							
Nach	weis der <u>Gründe</u> für gemisch	ite Erfa	ssung durch:					
	Entsorgungsnachweise		Liefer-/Wiegescheine		Entsorgungsverträge			
	Lagepläne		Lichtbilder		Sonstiges (Erläuterung)			
und								
	ätigung bei erstmaliger Über 1 und 3 GewAbfV erfüllt werd		durch Vorbehandlungsar	nlage, das	s Anforderungen nach § 6			
Unte	rlagen liegen bei:		a, siehe Anlage(n)					
		□ n	ein, werden nachgereicht					
	rn alle nicht getrennt gesamn e Dokumentation abgeschlos			andlungsa	nlagen abgegeben werden,			
	Ausnahme von der Pflich ordnungsgemäße, schad							
	ende Gemische gewerblich geben:	er Sie	dlungsabfälle werden nid	cht an ei	ne Vorbehandlungsanlage			
	ündung, warum Übergabe ndert darlegen):	an V	orbehandlungsanlage nicl	nt möglich	n ist (für jedes Gemisch			
	Vorbehandlung technisch	nicht m	öglich, weil:					
	Vorbehandlung wirtschaftli	ch nich	t zumutbar, weil:					
	Kosten für Behandlung der Gemische & anschließende Verwertung der Abfälle stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung erfordert							
	sonstige Gründe:							
	Getrenntsammlungsquote im vorherigen Kalenderjahr (Übergangsfristen beachten!) betrug mindestens 90 Masseprozent (Bestätigung durch Sachverständigen erforderlich)							
Nach	weis für die Erfüllung der Pfli	cht zur	ordnungsgemäßen Verwe	rtung				
	Entsorgungsnachweise		Liefer-/Wiegescheine		Entsorgungsverträge			
	Sonstiges (Erläuterung)							
Unte	r <mark>lagen</mark> liegen bei:		a, siehe Anlage(n)					
		□n	ein, werden nachgereicht					
Ort, Datum				Stemp	oel, Unterschrift			